

RECHTSANWÄLTE
ROLAND BUTTEWEG
ANJA HÖFKEN †

RAe Butteweg, Sigmaringer Str. 98, 70567 Stuttgart

Verwaltungsgericht

Augustenstr. 5

70178 Stuttgart

SIGMARINGER STR. 98
70567 STUTTGART (MÖHRINGEN)
TELEFON: (0711) 7 28 04 79
TELEFAX: (0711) 7 28 04 59
info@ra-butteweg.de

IN KOOPERATION MIT:
FISCA STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
PLIENINGER STR. 66
70567 STUTTGART (MÖHRINGEN)
TELEFON: (0711) 7 26 17 42

13.3.2013

Antrag

des Herrn Jens Loewe, Libanonstr. 79, 70186 Stuttgart und des Unterzeichners

- Antragsteller -

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin-

auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

Hiermit zeige ich an, dass ich Herrn Jens Loewe, Libanonstr. 79, Stuttgart vertrete.

Namens des Herrn Jens Loewe und im eigenen Namen wird beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung wie folgt zu beschließen:

1.

Der Landeshauptstadt Stuttgart wird untersagt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Energie & Wasserversorgung Stuttgart“

- a. Konzessionen an Dritte zu vergeben,
- b. Betreiberschaft bzw. Betriebsführung auf Dritte zu übertragen und

c. jegliche verbindlichen Maßnahmen zu unterlassen die den Zielen des Bürgerbegehrens „Energie & Wasserversorgung Stuttgart“ vom 14.2.2012 widersprechen

2.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

1.

Am 14.2.2012 wurde ein Bürgerentscheid nach § 21 III GemO zur folgender Frage beantragt: *„Sind Sie dafür, dass die Stadt Stuttgart die Konzession und den Betrieb der Netze für Wasser, Strom, Gas und Fernwärme spätestens ab 1.1.2014 selbst übernimmt? Und sind Sie gegen einen Gemeinderatsbeschluss, der dem nicht entspricht?“* (Anlage 1)

Die Antragsteller sind Bürger der Stadt Stuttgart und haben das gegenständliche Bürgerbegehren unterzeichnet.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 6.12.2012 wurde festgestellt:

„ Der beantragte Bürgerentscheid über die Energie- und Wasserversorgung ist unzulässig“

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid vom 21.1.2013 an die Vertrauensleute bekannt gemacht (Anlage 2).

Mit Schreiben vom 22.2.2013 haben die Antragsteller gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt (Anlage 3).

2.

Der angefochtene Bescheid verletzt auch die Antragsteller in ihren Rechten, ist rechts- bzw. verfassungswidrig und wird deshalb aufzuheben sein.

Zur Begründung wird im Sinne einer Wiederholung Bezug genommen auf die Anlage 3.

Sollte das Gericht eine schriftsätzliche Wiederholung hier für erforderlich halten, so wird um rechtlichen Hinweis gebeten.

3.

Der Anordnungsanspruch erwächst aus dem streitigen Rechtsverhältnis, das die Antragsteller in der Hauptsache verfolgen.

4.

Ein Anordnungsgrund besteht, da die begehrte Sicherung nicht nur für die Antragsteller, sondern auch für sämtliche Unterzeichner des Bürgerbegehrens, ja für die gesamte Stuttgarter Bevölkerung dringlich ist.

a. Die Dringlichkeit ist gegeben, da ansonsten die Gefahr besteht, dass durch Maßnahmen der Antragsgegnerin die Konzessionen auf voraussichtlich bis zu 20 Jahren und /oder die Betreiberschaft auf voraussichtlich für 3 Jahre an Dritte vergeben werden und dadurch auf Jahre das Ziel des Bürgerbegehrens unmöglich gemacht wird.

Bekanntermaßen hat die Antragsgegnerin die Konzessionsvergabe bereits europaweit ausgeschrieben und eine Betreiberschaft durch die EnBW für die Wasserversorgung mit dieser verhandelt.

b. Sollten durch Maßnahmen der Antragsgegnerin die Konzessionen oder die Betreiberschaft der Wasserversorgung auf Dritte übertragen werden, so hätte dies eine erhebliche Signalwirkung für zahlreiche Kommunen, die eine Rekommunalisierung ihrer Grundversorgung anstreben und wegen der ausstehenden höchstrichterlichen Klärung verunsichert sind.

5.

Eine Abwägung zwischen den Folgen eines Erfolges der beantragten einstweiligen Anordnung und deren Misserfolges kann nur zum Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung führen. Der Kommune entstehen keine feststellbaren Nachteile, wenn durch den Erfolg der beantragten einstweiligen Anordnung im Falle des Misserfolges in der Hauptsache eine zeitliche Verzögerung eintritt.

Im Falle des Misserfolges der beantragten einstweiligen Anordnung würde hingegen auf Jahre die Gestaltung der Grundversorgung der Bürger -auch im Hinblick auf die postulierte Energiewende- unmöglich gemacht. Dem Demokratiedanken und dem Verfassungsrecht auf kommunale Selbstbestimmung (Art. 28.2. GG) würde schwer geschadet.

Im Übrigen ist die Erfolgsaussicht in der Hauptsache offensichtlich gegeben, siehe auch:

- Beschluss des VG Oldenburg v. 17.7.2012 – 1B 3594/12,

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psmi?doc.id=MWR E120002338&st=null&showdoccase=1>

- Prof Dr. Stefan Hertwig, Köln, Kommunalwirtschaft Heft 1 / 2012, S. 12 ff.

http://www.kommunalverlag.de/downloads/pdf/2012/Innen-KoWi_01-2012.pdf).

- Rechtsgutachten Prof. Dr. Johannes Hellermann, Universität Bielefeld, vom 24.1.2013, im Auftrag des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V.

<http://www.vku.de/service-navigation/recht/vku-gutachten-zu-zulaessigen-kriterien-der-konzessionsvergabe-31012013.html>

6.

Zum Zwecke der Glaubhaftmachung wird auf die beiliegende Eidesstattliche Versicherung verwiesen.

- Butteweg -
Rechtsanwalt